

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 09.01.2017
Dezernat I	Amt Amt 31	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0003/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	24.01.2017	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.02.2017	öffentlich
Stadtrat	16.03.2017	öffentlich

Thema: Luftreinhalteplanung der Landeshauptstadt Magdeburg

Grundlage der Luftreinhalteplanung in der Landeshauptstadt Magdeburg ist der „Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Magdeburg 2011“ (LRP). Er wurde im August 2011 in Kraft gesetzt. Die Erarbeitung erfolgte durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) als zuständige Behörde mit fachlicher Begleitung des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) und in engem Zusammenwirken mit der Landeshauptstadt Magdeburg. Anlass für die Aufstellung des LRP waren Überschreitungen des Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit für den NO₂- Jahresmittelwert und Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Feinstaub PM₁₀ in Magdeburg.

Im LRP wurden Maßnahmen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene ausgewiesen. Als wirkungsvollste lokale Maßnahme stellte sich innerhalb einer Variantendiskussion die Einführung der Umweltzone heraus. Die Umweltzone trat nach der Einführungsphase (vom 01.09.2011 bis 31.12.2014) in vollem Umfang ab 01.01.2015 in Kraft. Ausnahmen sind jetzt nur noch gemäß der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-gesetzes (bundesweite Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) zulässig.

Die Fortschreibung des LRP erfolgte im Rahmen der:

- „Evaluierung der Luftreinhaltepläne für die Ballungsräume Magdeburg und Halle Berichtsjahr 2012/2013“ s. I0053/15 „Luftreinhaltung in der Landeshauptstadt Magdeburg“ und S0189 „Luftverschmutzung in Magdeburg“
- „Evaluierung der Luftreinhaltepläne für die Ballungsräume Magdeburg und Halle Berichtsjahr 2014/2015“

Schwerpunktmäßig konnten folgende Aussagen getroffen werden:

- ⇒ Die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für PM₁₀ und NO₂ konnten im Beurteilungszeitraum für die Landeshauptstadt Magdeburg eingehalten werden (s. Anlagen 1 und 2, Quelle: MULE)
- ⇒ Die Einführung der Umweltzone wurde positiv bewertet

Der LRP sowie die Berichte zur Evaluierung wurden veröffentlicht unter www.magdeburg.de.

In den Berichten zur Evaluierung 2012/2013 und 2014/2015 werden im Gegensatz zum LRP ausschließlich die lokalen Maßnahmen hinsichtlich ihres Standes zur Umsetzung betrachtet. Die Vorschläge der Landeshauptstadt Magdeburg, die sich auf Maßnahmen des Landes Sachsen- Anhalt beziehen, fanden keine Berücksichtigung:

- Einführung eines Landesimmissionsschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (LImSchG)
- Aktivierung des Landes auf Ebene des Bundes hinsichtlich bundeseinheitlicher Vorgaben zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen
- umfassende Aufarbeitung des Abgasskandals (konsequente Umsetzung gesetzlicher Vorgaben)
- Konzeptionierung weiterer landeseinheitlicher Maßnahmen (z.B. Fahrverbote für Fahrzeuggruppen / Ausweisung von Schadstoffminderungspotenzialen) und Prüfung rechtlicher Grundlagen
- Prüfung und ggf. Umstellung der Mobilitätsstruktur bzw. des Mobilitätsverhaltens von Fahrzeugen in Regie der Landesverwaltung.

Diese Vorschläge wurden am 21.09.2016 im Rahmen der „Vorstellung des Berichtes zur Evaluierung der Luftreinhaltepläne für die Ballungsräume Magdeburg und Halle –Berichtsjahre 2014/2015“ erörtert. Teilnehmer waren Vertreter des MULE, des LAU und des Umweltamtes. Seitens des MULE werden die Vorschläge derzeit nicht weiter in Betracht gezogen, da die Grenzwerte für die Luftschadstoffe (PM₁₀ und NO₂) in der Landeshauptstadt Magdeburg eingehalten werden konnten.

Im nächsten Evaluierungsbericht werden die Berichtsjahre 2016/2017 betrachtet.

Als Mitgliedskommune des Deutschen Städtetages unterstützt die Landeshauptstadt Magdeburg ausdrücklich weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung im Sinne des Beschlusses des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 22.06.2016 (s. Anlage 3).

Holger Platz

Anlagen